

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer - Vergnügungssteuersatzung -

vom 14.12.1983, geändert am 19.12.1988, 07.02.1990, 27.02.1991, 09.11.1994, 15.05.1996, 24.10.2001, 04.12.2002, 23.02.2005, 19.05.2010, 07.12.2011 und 18.12.2014

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerbefreiung
- § 4 Steuerschuldner und Haftung
- § 5 Bemessungsgrundlagen
- § 6 Steuersätze
- § 7 Entstehung der Steuerschuld
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit
- § 9 Melde- und Aufzeichnungspflicht
- § 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Aufgrund von § 4 und § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 09.11.2010 (GBl. S. 793, 962) und der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Villingen-Schwenningen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen die nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen), die im Gemeindegebiet zur Benutzung oder zum Besuch durch die Öffentlichkeit angeboten werden:
 1. die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Unterhaltungsgeräten)
 - (a) mit Gewinnmöglichkeit
 - (b) ohne Gewinnmöglichkeit
 - (c) mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken oder ähnliches dargestellt werden
 2. Sex- und Erotikmessen
 3. das Halten von Geräten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen, -videos, DVD's oder ähnlichen Medien in
 - (a) Filmkabinen
 - (b) Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben
 4. das Vorführen von Sex- und Pornofilmen, -videos, DVD's oder ähnlichen Medien in Sexkinos
 5. erotische Darbietungen im Sinne des § 33 a Gewerbeordnung (z.B. Striptease, Table-Dance, Peep-Shows) in Nachtlokalen und vergleichbaren Betrieben.
- (2) Die Öffentlichkeit im Sinne des Abs. 1 ist auch dann gegeben, wenn die Räume, in denen die steuerpflichtigen Veranstaltungen stattfinden, nur gegen Entgelt betreten werden dürfen oder der Zugang vom Vorliegen persönlicher Merkmale (z.B. Volljährigkeit oder Vereinszugehörigkeit) abhängt.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind:

- (1) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
- (2) Spielgeräte, die auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend betrieben werden,
- (3) Tischfußball (Kicker) und Dart,
- (4) Musikautomaten.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 - 5.
- (2) Neben dem Aufsteller oder Unternehmer haftet der Besitzer der Räume oder Grundstücke, die für die steuerpflichtige Veranstaltung benutzt werden.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Steuer für Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (a) wird nach dem Nettoeinspielergebnis pro Kalendermonat erhoben. Das Nettoeinspielergebnis (Nettokasse) ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Die Steuer
 1. für Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (b) und (c) wird nach der Anzahl der Geräte und
 2. für Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 je Aufstellungsort je angefangenen Kalendermonat erhoben.
- (3) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird mit einem Pauschalmaßstab je Veranstaltungstag erhoben.
- (4) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird nach Anzahl der Sitzplätze im Vorführraum je angefangenem Kalendermonat erhoben.
- (5) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird nach dem Flächenmaßstab je angefangenem Kalendermonat erhoben. Für den Flächenmaßstab ist die Veranstaltungsfläche maßgeblich. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten-, Bühnen-, Garderoben- und Kassenräume, sowie Küchen und Theken.

§ 6 Steuersätze

- (1) Die Steuer auf die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (a) beträgt 23 v.H. der monatlichen Nettokasse, mindestens jedoch je Gerät und angefangenem Kalendermonat

- in Spielhallen	100,00 €
- in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten	50,00 €.
- (2) Die Steuer auf die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (b) beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat

- in Spielhallen	110,00 €
- in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten	51,00 €.
- (3) Die Steuer auf die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (c) beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat 330,00 €.
- (4) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beträgt je Veranstaltungstag 350,00 €.
- (5) Die Steuer für Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 beträgt je Aufstellungsort und angefangenem Kalendermonat 200,00 €.
- (6) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt je Sitzplatz und angefangenem Kalendermonat 5,00 €.
- (7) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 beträgt je angefangene 10 qm Fläche und angefangenem Kalendermonat 90,00 €.

- (8) Hat ein Gerät nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Kalendermonats, jedoch spätestens wenn der steuerliche Tatbestand erfüllt ist.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer für Geräte und Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 wird durch Steuerbescheid nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird durch Steuerbescheid nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9 Melde- und Aufzeichnungspflicht

- (1) Der Steuerschuldner hat die Inbetriebnahme, die Außerbetriebnahme und den Bestand von Geräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 für jeden Monat hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte mit den vollständig ausgefüllten Meldevordrucken des Amtes für Finanzen und Controlling, Abt. Steuerverwaltung, (Erklärung) mitzuteilen. Die Erklärung muss die Bezeichnung des Gerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme, die Zulassungsnummer, den Auslesetag und die Brutto- und Nettokasse bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, sowie Name und Anschrift des Aufstellers enthalten. Der Erklärung ist der Zählwerksausdruck mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Absatz 1 beizufügen. Die Erklärung ist 15 Tage nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats einzureichen. Die Anzeigepflichten gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, insbesondere bei Änderung der eingesetzten Spiele.
- (2) Der Steuerschuldner hat
- (a) bei Sex- und Erotikmessen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) den Ort, Beginn und Ende der Veranstaltung spätestens 3 Werktage vor Beginn mitzuteilen,
 - (b) bei Geräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Aufstellungsort innerhalb einer Woche mitzuteilen,
 - (c) beim Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung und die Anzahl der Sitzplätze im Vorführraum spätestens 3 Werktage vor Eröffnung mitzuteilen,
 - (d) bei erotischen Darbietungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung bzw. der Veranstaltung und die Fläche des benutzten Raums 3 Werktage vor Eröffnung bzw. Veranstaltung mitzuteilen.
- (3) Der Steuerschuldner hat
- (a) die Außerbetriebnahme der steuerpflichtigen Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 unter Angabe des Zeitpunkts und Aufstellungsortes und
 - (b) die endgültige Einstellung der Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 innerhalb einer Woche mitzuteilen.
- (4) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen länger als einen vollen Monat dauern und dies spätestens am Tag des Beginns schriftlich angezeigt wird.
- (5) Die unter Abs. 1 bis 4 genannten Mitteilungen sind schriftlich dem Amt für Finanzen und Controlling, Abt. Steuerverwaltung, mit den amtlichen Vordrucken einzureichen.
- (6) Meldepflichtiger ist der Steuerschuldner nach § 4 Abs. 1 und daneben nach § 4 Abs. 2 der Besitzer der Räume und Grundstücke, die für die steuerpflichtige Veranstaltung benutzt werden.
- (7) Werden die Meldefristen nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die von der Stadt Villingen-Schwenningen beauftragten Mitarbeiter sind berechtigt, Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt Villingen-Schwenningen beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. seinen Melde- und Aufzeichnungspflichten nach § 9 Abs. 1 bis 5 oder
 2. seinen Pflichten zur Steueraufsicht nach § 10 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, die Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Satzungsänderung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 18.12.2014

gez.
Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister